

Datum	17.01.2019
Zahl	SP6-VK-862/2011 (047/2019) <small>Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!</small>
Auskünfte	Birgit Bernthaler
Telefon	050 536-62253
Fax	050 536-62333
E-Mail	bhsp.verkehr@ktn.gv.at
Seite	1 von 4

Kleinkirchheimer Straße B 88 - Verkehrsmaßnahmen

V E R O R D N U N G

der Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, vom 17.01.2019, Zahl: SP6-VK-862/2011 (047/2019) mit der Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs für die **Kleinkirchheimer Straße B 88** erlassen werden.

Gemäß §§ 24, 25, 43 Abs. 1, 44 Abs. 1 und 56 in Verbindung mit § 94 b) der StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl I Nr.: 42/2018, wird verordnet:

§ 1

1. FUSSGÄNGERÜBERGÄNGE

- A) Im Bereiche des Brückengeländers bei der Töplitzbachbrücke, Einbindung des Töplitzweges, im Ortsgebiet von Radenthein, Bereich km 0,189, wird ein Schutzweg festgesetzt.
Die Absicherung dieses Fußgängerüberganges hat durch Hinweiszeichen gemäß § 53 Z 2a „Kennzeichnung eines Schutzweges“ StVO 1960 zu erfolgen
- B) Bei km 0,400, Einbindung Rainweg, Zugang Siedlung Neuhof, wird ein Schutzweg festgelegt.
Die Absicherung dieses Fußgängerüberganges hat durch Hinweiszeichen gemäß § 53 Z 2a „Kennzeichnung eines Schutzweges“ StVO 1960 zu erfolgen

2. VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG

Ortsgebiet Radenthein

Die Verkehrsinseln bei km 0,530 und bei km 0,543 sind jeweils rechts zu umfahren.

Gebotszeichen gemäß § 52 Z 15 „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ StVO 1960 mit Pfeil rechts schräg nach unten weisend sind am jeweiligen Beginn der Grüninseln aufzustellen

3. VORRANGREGELUNG

Die Benutzer der Kleinkirchheimer Straße B 88 aus Fahrtrichtung Kleinkirchheim kommend, haben beim Einbiegen in die Kaninger Straße L 18 dem Verkehr auf dieser Straße den Vorrang zu geben. Dieser Vorrang ist durch ein Vorrangzeichen gemäß § 52 Z 23 „Vorrang geben“ StVO 1960 bei km 0,580 kundzumachen.

4. ORTSGEBIETSFESTSETZUNG

Das Ortsgebiet von Radenthein wird bei km **0,762** festgesetzt.

Ein Hinweiszeichen gemäß § 53 Z 17a „Ortstafel“ StVO 1960 und 17b „Ortsende“ StVO 1960 mit der Aufschrift „Radenthein“ ist am vorgenannten Standort, im Sinne der Kilometrierung links, aufzustellen.

5. GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG

Zwischen km 1,034 und km 1,232, Bereich Einbindung Landstraße - Eschenweg, wird in beiden Fahrtrichtungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h verfügt.

Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 10a und 10b „Geschwindigkeitsbeschränkung 70“ StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 70 StVO 1960“ sind an den angeführten Standorten aufzustellen

6. LINKSABBIEGEVERBOT

Das Einbiegen von der B 88 in den Eschenweg, Fahrtrichtung Kleinkirchheim - Radenthein, nach links wird verboten.

Ein Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 3a „Einbiegen nach links verboten“ StVO 1960 mit einer Zusatztafel mit der Aufschrift „125 m“ ist bei km 1,232, links, aufzustellen.

Ein gleiches Verbots- oder Beschränkungszeichen (ohne Zusatztafel) ist bei km 1,107 aufzustellen.

7. GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNGEN**A) St. Peter**

Von km 2,818 bis km **3,236** wird in beiden Fahrtrichtungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 50 km/h verfügt.

Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 10a und 10b „Geschwindigkeitsbeschränkung 50“ StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 50“ StVO 1960 sind an den angeführten Standorten aufzustellen

B) Zufahrt Obertweng

Zwischen km **3,630** und km **3,796** wird bei Regen oder Schneefall in beiden Fahrtrichtungen eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt.

Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 10a und 10b „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ StVO 1960 mit Zusatztafeln gemäß § 54 Z 5 f) und g) StVO 1960 sind an den angeführten Standorten aufzustellen

8. ORTSGEBIETSFESTSETZUNG

Das Ortsgebiet von Bad Kleinkirchheim wird zwischen km 5,345 und km 9,920 (östlich der Auffahrt Zirkitzen) festgesetzt.

Hinweiszeichen gemäß § 53 Z 17a „Ortstafel“ StVO 1960 und 17b „Ortsende“ StVO 1960 mit der Aufschrift „Bad Kleinkirchheim“ sind an den angeführten Standorten aufzustellen

9. ZONEN-BESCHRÄNKUNGEN

Halte- und Parkverbot für Wohnmobile und Wohnwagen

Für das gesamte Gemeindegebiet der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim (Landesstraßen) wird eine Halte- und Parkverbots-Zonen-Beschränkung für Wohnmobile und Wohnwagen, jeweils in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr, verfügt.

Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 11a „Zonen-Beschränkung“ StVO 1960 und 11b „Ende einer Zonen-Beschränkung“ StVO 1960 mit der eingefügten Verkehrsbeschränkung „Halten und Parken verboten“ und der jeweiligen Aufschrift „22.00 Uhr bis 06.00 Uhr“ sowie „gilt nur für“ und dem symbolischen Zeichen eines Wohnmobiles, sind aufzustellen:

A) neben der B 88, bei km **5,933** in Untertschern, Nähe Haus Helmut, und

B) neben der B 88, bei km 9,990, Bereich Zirkitzen

10. FUSSGÄNGERÜBERGÄNGE

Im Ortsgebiet von Bad Kleinkirchheim werden Fußgängerübergänge wie folgt festgelegt:

A) bei km **6,121** (Bereich Hotel Trattlerhof),

B) bei km 6,768 (Bereich Hotel Kolmhof),

C) bei km 6,946 (Bereich St. Kathrein-Therme),

D) bei km **8,378** (Römerbad).

Die Absicherung dieser Schutzwege hat durch Hinweiszeichen gemäß § 53 Z 2a „Kennzeichnung eines Schutzweges“ StVO 1960 zu erfolgen

11. FAHRBAHNTEILER – VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG

Die fünf Verkehrsinseln im Ortsgebiet von Bad Kleinkirchheim sind jeweils rechts zu umfahren. Gebotszeichen gemäß § 52 Z 15 „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ StVO 1960 mit Pfeil rechts schräg nach unten weisend sind aufzustellen:

- a) bei km 6,766
- b) bei km 6,785
- c) bei km 6,934
- d) bei km 6,950
- e) bei km 7,253
- f) bei km 7,285
- g) bei km **7,693**
- h) bei km **7,711**
- i) bei km 8,350
- j) bei km 8,382

12. KURZPARKZONE

Von km 7,507 bis km 7,547 (Bereich Haus Central) wird eine Kurzparkzone verfügt.

Die Dauer dieser Kurzparkzone wird auf 60 Minuten, jeweils von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr, festgesetzt.

Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 13d „Kurzparkzone“ StVO 1960 und 13e „Ende der Kurzparkzone“ StVO 1960 mit Zusatztafeln mit der Aufschrift „Parkdauer 60 Minuten, 07.00 Uhr – 19.00 Uhr, Parkscheibe verwenden“ sind an den genannten Standorten aufzustellen

13. HALTE- UND PARKVERBOT

Für die rechts und links im Sinne der Kilometrierung bei km 6,386 liegenden Buchten wird jeweils ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Shuttlebus, verfügt.

Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 13 b „Halten und Parken verboten“ StVO 1960 mit Zusatztafeln mit der Aufschrift „ausgenommen Shuttlebus“ und mit Pfeilen in beide Richtungen weisend mit Entfernungsangabe sind an den genannten Standorten anzubringen

14. FAHRVERBOT

Für die Umkehrschleife unmittelbar neben der Kleinkirchheimer Straße B 88 bei km 10,11 wird ein Fahrverbot in beiden Richtungen, ausgenommen Omnibusse, verfügt.

Verbots- oder Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 1 „Fahrverbot in beiden Richtungen“ StVO 1960 mit Zusatztafeln mit der Aufschrift „ausgenommen Omnibusse“ sind bei km 10,100 und km 10,135 aufzustellen.

15. HINWEISZEICHEN

Hinweiszeichen gemäß § 53 Z 19 „Bundesstraße mit Vorrang“ StVO 1960 mit der Aufschrift „88“ sind im Sinne der Kilometrierung wie folgt aufzustellen:

- A) bei km 0,319
- B) bei km **5,933**
- C) bei km **8,553**
- D) bei km **11,686**

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen und Anbringung der entsprechenden Bodenmarkierungen kundzumachen.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Sämtliche Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen waren zum Zeitpunkt der Erlassung der Verordnung aufgestellt bzw. angebracht.

Die Verordnung vom 27.07.2017, Zahl: SP6-VK-862/2011 (041/2017), wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 leg. cit. geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:

Birgit Bernthaler

Ergeht mit dem Bemerken, dass einige Standorte (rot markiert) der Verkehrszeichen an die Kilometrierung in der Natur angepasst wurden, an:

1. Straßenbauamt Spittal, Feichtendorf 16, 9851 Lieserbrücke -
dem die technische Durchführung der verfügbaren Maßnahmen obliegt
2. Stadtgemeinde 9545 Radenthein
3. Kurgemeinde 9546 Bad Kleinkirchheim
4. Polizeiinspektion 9545 Radenthein
5. Polizeiinspektion 9546 Bad Kleinkirchheim
6. Sammelordner Kleinkirchheimer Straße B 88
7. Akt

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.